

Abrundungssatzung

über die Festlegung der Grenzen der Bebaubarkeit für den Bereich Bergäcker in Johanniskirchen.

Die Gemeinde Johanniskirchen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB MaßnahmenG- folgende Satzung:

§ 1 (Geltungsbereich)

Die Grenzen der Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke in die festgelegten Innenbereichsgebiete der Gemarkung Johanniskirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 (Zulässige Nutzung)

Die Einbeziehung der neuen Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienenden Vorhaben. Es sind deshalb nur Wohngebäude einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.

§ 3 (Rechtsfolgen)

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 4 (Festsetzungen)

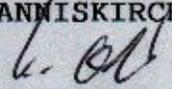
In jedem Gartengrundstück sollen zumindest 2 lokaltypische Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden. Im Westen des Planungsbereiches verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung. Eine Bebauung im Bereich der Sicherheitszone, mit je 8 m beiderseits der Freileitungsachse, ist nur bedingt, d.h. höhenmäßig beschränkt, möglich. Von allen Bauten, die in diese Zone angeordnet werden oder direkt an diese Zone angrenzen, sind die Bauanträge der Energieversorgung Ostbayern zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

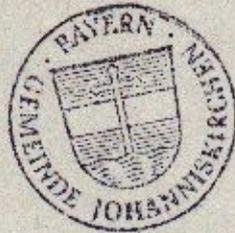
Johanniskirchen, den 31. Juli 1997.

G E M E I N D E
JOHANNISKIRCHEN


Kurt Orthuber
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Abrundungssatzung lt. Aufstellungsbeschuß vom 23.07.1996 wurde den beteiligten Bürgern mit Bekanntmachung vom 30.07.1996 und den Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 30.07.1996 bekanntgegeben.



Johanniskirchen, den 31.07.1997

GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

K. O.
Kurt Orthuber, 1. Bgmstr.

Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.02.1997 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Johanniskirchen, den 31.07.1997

GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

K. O.
Kurt Orthuber, 1. Bgmstr.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat zur Abrundungssatzung "Bergäcker" mit Schreiben vom 17.07.1997 SG 51 gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Pfarrkirchen, den

.....

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 31.07.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Abs. 1) hingewiesen (vgl. hierzu §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB).

Die Abrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.



Johanniskirchen, den 31.07.1997

GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

K. O.
Kurt Orthuber, 1. Bgmstr.